OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653483/2/JK

Datum:
Linz, 19. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.02.2025, GZ: VerkR21-741-2023/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung einer begleitenden Maßnahme

zu Recht:

I. **Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides die Wendung „1+3 Monaten" durch die Wortfolge „vier Monaten" ersetzt wird.**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.02.2025, GZ: VerkR21-741-2023/LL, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 1+3 Monaten, berechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides, entzogen, wobei ihm vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden darf. Weiters wurde angeordnet, dass sich der Bf auf eigene Kosten einer Nachschulung innerhalb von 4 Monaten ab Bescheidzustellung zu unterziehen hat, widrigenfalls die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der angeordneten Nachschulung entzogen wird. Zudem hat der Bf den über die Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, als Grund für die ggst. Entziehung werde angegeben, dass mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.07.2024 zu Recht erkannt worden sei, dass der Bf eine Geschwindigkeitsübertretung nach § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) mit 59 km/h gesetzt habe und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.08.2024 zu Recht erkannt worden sei, dass der Bf eine Geschwindigkeitsübertretung mit 61 km/h gesetzt habe. Diesbezüglich sei auszuführen, dass beide Delikte an einem Tag innerhalb weniger Minuten und auch im Rahmen einer Fahrt begangen worden seien, sodass hier nicht davon ausgegangen werden könne, dass eine wiederholte Begehung einer derartigen Übertretung iSd § 26 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) vorliege. Beide Verwaltungsübertretungen seien daher als eine Übertretung anzusehen, sodass – wenn überhaupt – die Entziehungsdauer einen Monat nicht übersteigen dürfe. Weiters sei in Hinblick auf § 7 Abs 4 FSG zu berücksichtigen, dass vom Datum der angelasteten Verwaltungsübertretungen bis zur Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung der Lenkberechtigung ein Zeitraum von knapp einem Jahr (exakt 11 Monaten) verstrichen sei, in welchem der Bf dokumentiert habe, dass er sich hinkünftig sehr wohl StVO-konform verhalten werde. Zu diesen 11 Monaten seien ab der Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung der Lenkberechtigung noch weitere 6 Monate (bis zum 03.03.2025) hinzugekommen (sohin insgesamt 17 Monate), innerhalb welcher der Bf sich ebenso wohlverhalten habe und sich keinerlei Verwaltungsübertretungen zu Schulden habe kommen lassen. Zudem seien der belangten Behörde bei Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung der Lenkberechtigung (03.09.2024) die Ergebnisse der beiden LVwG-Verfahren bereits bekannt gewesen und sei von 03.09.2024 bis zum nunmehrigen Bescheid am 21.02.2025 keine Tätigkeit entfaltet worden. Es sei daher offenbar

auch die belangte Behörde davon ausgegangen, dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben sei, weil ansonsten ja unmittelbar nach Beendigung des Verwaltungsstrafverfahrens eine entsprechende Entziehung der Lenkberechtigung vorgenommen worden wäre. Schließlich handle es sich gegenständlich um die erste Entziehung des Bf, sodass gemäß § 26 Abs 3 FSG keine Nachschulung hätte angeordnet werden dürfen.

I.3. Mit Schreiben vom 02.05.2025, eingelangt am 06.05.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister.

Die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung hat nach höchstgerichtlicher Judikatur in Form einer begründeten Prognose die Dauer des Mangels an Verkehrsunzuverlässigkeit abzubilden, weil die Entziehung der Lenkberechtigung nur für jenen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass auf Grund bestimmter Tatsachen im Sinne des § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist (vgl. VwGH 12.11.2024, Ra 2024/11/0027 mit Verweis auf VwGH 27.06.2022, Ra 2021/11/0014). Soweit aber ein Tatbestand verwirklicht wird, der einen Sonderfall der Entziehung (mithin § 26 Abs 3 FSG) begründet, muss berücksichtigt werden, dass diesfalls eine Wertung für die vorgesehene (Mindest-)Entziehungsdauer bereits gesetzlich vorweggenommen wird (vgl. etwa VwGH 27.01.2014, 2013/11/0211, 29.03.2011, 2011/11/0039). Der Umstand, dass die Verantwortung des Bf für die verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen (als solche Tatsachen) rechtskräftig festgestellt wurde, entfaltet für die Führerscheinbehörde und damit auch für das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren Bindungswirkung. Diese Bindungswirkung erstreckt sich gegenständlich auch auf das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung, da es einen Teil des Tatbilds der Verwaltungsübertretungen bildete (vgl. VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027, der explizit § 99 Abs 2e StVO beispielhaft hervorhebt).

Sämtliche Tatsachen, die eine solche Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (und ein eventuelles Fehlen derselben) ermöglichen, wurden bereits rechtskräftig in den korrespondierenden verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren zu GZ: LVwG-606580/24/SB und GZ: LVwG-606581/24/SE festgestellt. Insoweit sind diese Tatsachen nicht mehr im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Beweiswürdigung

zu klären, weshalb ein Entfall der Verhandlung nach § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ungeachtet des gegenständlichen Parteienantrags nicht im Wertungswiderspruch zu Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC steht (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B [Führerscheinregister].

II.2.2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.01.2024, GZ: BHLL/923100100635/23, wurde über den Bf wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 670 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 3 Stunden) gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 verhängt und ihm zur Last gelegt, er habe am 03.10.2023 um 09:20 Uhr in C__, D__, A8 Richtung E__, auf Höhe zwischen den Ortschaften D__ und F__, Kilometer 45,0 – 46,0, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 62 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Bf abgezogen. [Straferkenntnis BH LL vom 31.01.2024, GZ: BHLL/923100100635/23]. Diese Geschwindigkeitsübertretung wurde durch Ablesung der Geschwindigkeit vom digitalen Tacho eines Polizeizivilfahrzeuges durch die einschreitenden Polizeibeamten während der Nachfahrt festgestellt [Erkenntnis LVwG OÖ vom 29.07.2024, GZ: LVwG-606580/24/SB].

Der gegen dieses Straferkenntnis vom Bf erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.07.2024, GZ: LVwG-606580/24/SB, insoweit stattgegeben, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Ausdruck „62 km/h" durch „59 km/h" ersetzt wurde und im Tatort vor der Zahlenfolge „45,0 – 46,0" die Wortfolge „45,5; Nachfahrtstrecke:" eingefügt wurde. Zudem wurde die Geldstrafe auf 550 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 110 Stunden, herabgesetzt. Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen [Erkenntnis LVwG OÖ vom 29.07.2024, GZ: LVwG-606580/24/SB, Spruchpunkt I.].

II.2.3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.01.2024, GZ: BHLL/923100097455/23, wurde über den Bf wegen einer Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage 16 Stunden) gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 verhängt und ihm zur Last gelegt, er habe am 03.10.2023 um 09:23 Uhr in G__, A8 Richtung E__, zwischen den Ortschaften G__ und H__, Kilometer 55,5 – 56,5, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) die im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 71 km/h überschritten. Die in

Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Bf abgezogen. [Straferkenntnis BH LL vom 31.01.2024, GZ: BHLL/923100097455/23]. Diese Geschwindigkeitsübertretung wurde durch Ablesung der Geschwindigkeit vom digitalen Tacho eines Polizeizivilfahrzeuges durch die einschreitenden Polizeibeamten während der Nachfahrt festgestellt [Anzeige vom 24.10.2023, GZ: PAD/23/02068111/002/VStV; Erkenntnis LVwG OÖ vom 02.08.2024, GZ: LVwG-606581/24/SE].

Aufgrund der gegen dieses Straferkenntnis vom Bf erhobenen Beschwerde wurde der Spruch des Straferkenntnisses mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.08.2024, GZ: LVwG-606581/24/SE, dahingehend abgeändert, dass die im Tatort angegebene Zahlenfolge „55,5 – 56,5" durch die Wortfolge „55,5 bis etwa 150 m vor 56,0; Nachfahrstrecke" ersetzt, nach der Wortfolge „Sie haben" die Wortfolge „als Lenker des oben genannten Fahrzeuges" eingefügt, das angeführte Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung von „71 km/h" durch „61 km/h" ersetzt und die Geldstrafe auf 700 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 160 Stunden, herabgesetzt wurden. Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen [Erkenntnis LVwG OÖ vom 02.08.2024, GZ: LVwG-606581/24/SE, Spruchpunkt I.].

II.2.4. Am 06.11.2023 erstellte der für das ggst. Entziehungsverfahren zuständige Sachbearbeiter der belangten Behörde einen Auszug aus dem Führerscheinregister betreffend den Bf sowie einen Aktenvermerk hinsichtlich des Verfahrensstandes und der weiteren Vorgehensweise im ggst. Entziehungsverfahren [ON 4 und 6 im Behördenakt].

II.2.5. Bei der ggst. angefochtenen Entziehung handelt es sich um die erste Entziehung der Lenkberechtigung des Bf [Führerscheinregister].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden Straferkenntnissen der belangten Behörde und Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, sowie aus dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[…]

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

[…]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 7, BGBl. I Nr. 154/2021) zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist, mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

[…]"

III.2.1. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [vgl. VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden. Hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht eine Bindung dann, wenn dieses bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies zB gemäß § 99 Abs 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (vgl. VwGH 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 11.06.2018, Ra 2018/11/0102; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015).

Die Beschwerden des Bf gegen die angeführten Straferkenntnisse der belangten Behörde, mit denen der Bf wegen Übertretungen des § 99 Abs 2e StVO 1960 belangt wurde, wurden unter teilweiser Abänderung der Sprüche, insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsübertretungen durch den Bf, abgewiesen. Es ist somit für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf am 03.10.2023 um 09:20 Uhr die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit und um 09:23 Uhr die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um jeweils mehr als 50 km/h, konkret nämlich um 59 km/h und 61 km/h, überschritten hat. Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

III.2.2. Die gegenständlichen Geschwindigkeitsübertretungen wurden durch Ablesung der Geschwindigkeit vom digitalen Tacho eines Polizeizivilfahrzeuges durch die am 03.10.2023 einschreitenden Polizeibeamten während der Nachfahrt festgestellt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch eine Messung der Geschwindigkeit unter Zuhilfenahme eines nicht geeichten Tachometers durch ein "technisches Hilfsmittel" iSd § 7 Abs 3 Z 3 und 4 FSG erfolgt (vgl. VwGH 14.11.2018, Ra 2018/11/0187; 15.10.2015, Ra 2015/11/0064).

III.2.3. Da somit die im Sinne des § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltenden Geschwindigkeitsübertretungen mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurden, hat der Bf den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht. Die belangte Behörde hat dem Bf daher zu Recht gemäß § 26 Abs 3 Z 1 iVm Abs 3 2. Satz FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von insgesamt vier Monaten entzogen. Zur Entzugsdauer von vier Monaten ist festzuhalten, dass, wenn und soweit das Führerscheingesetz Mindestentziehungszeiträume für verschiedene Tatbestände vorschreibt, diese (bei Verwirklichung mehrere Tatbestände) – auch in Hinblick auf den Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens – zwingend kumuliert werden müssen, um keine Kürzung der gesetzlich vorgegebenen Entziehungsdauern herbeizuführen.

III.2.4.1. Zum Vorbringen des Bf, wonach sein StVO-konformes Verhalten von mittlerweile über 17 Monaten berücksichtigt werden müsse und es daher keineswegs der Entziehung der Lenkberechtigung bedürfe, ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof bezogen auf die Frage der Wertung in ständiger Rechtsprechung Folgendes ausführt:

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075)." (vgl. VwGH 23.02.2004, 2004/11/0008)

Es ist dem Verwaltungsgericht aufgrund dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und aufgrund des Umstandes, dass sich die belangte Behörde vorliegend mit den im Gesetz für derlei Fälle vorgesehenen Mindestentziehungsdauern von einem Monat und drei Monaten begnügt hat, verwehrt, eine Wertung vorzunehmen.

III.2.4.2. Auch ist in diesem Zusammenhang auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung binnen eines Jahres ab dem Setzen der Tat eingeleitet werden muss, zu verweisen.

Zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.02.2004, 2004/11/0008, hat dieser folgenden Rechtssatz gebildet:

„Ein Delikt iSd § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG 1997 rechtfertigt die Entziehung der Lenkberechtigung der betreffenden Person jedenfalls dann nicht mehr, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen und die betreffende Person in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist (Hinweis E 17. Dezember 1998, 98/11/0227). Diese Judikatur zur zweiwöchigen Entziehungszeit nach § 26 Abs. 3 FSG 1997 auf Grund einer Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG 1997 ist insofern auf den Fall einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 iSd § 26 Abs. 2 FSG 1997 zu übertragen, als in Fällen, in denen zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens ein Zeitraum von weniger als einem Jahr verstrichen ist, von einer Entziehung der Lenkberechtigung (jedenfalls auf die in § 26 Abs. 2 FSG 1997 vorgesehene Mindestentziehungsdauer) nicht abgesehen werden darf."

In gleicher Form hat der Verwaltungsgerichtshof z.B. in seinem Erkenntnis vom 04.07.2002, 2001/11/0107, unter Bezugnahme auf seine Judikatur zum KFG abgesprochen.

Wie diesen Rechtssätzen zu entnehmen ist, vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass in Fällen, in denen zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens ein Zeitraum von weniger als einem Jahr verstrichen ist, von einer Entziehung der Lenkberechtigung (jedenfalls auf die in § 26 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer) nicht abgesehen werden darf.

Es ist an dieser Stelle auch anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof davon spricht, dass innerhalb eines Jahres Ermittlungsschritte gesetzt werden müssen, jedoch nicht eine Erledigung erfolgen muss und er unter Ermittlungsschritten auch rein innerbehördliche Vorgänge, wie etwa die Einsichtnahme in das Führerscheinregister versteht.

In Hinblick auf diese Rechtsprechung kann auch das Vorbringen des Bf, wonach der belangten Behörde bei Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung der Lenkberechtigung (03.09.2024) die Ergebnisse der beiden LVwG-Verfahren bereits bekannt gewesen seien, von 03.09.2024 bis zum nunmehrigen Bescheid am 21.02.2025 keine Tätigkeit entfaltet worden sei und daher offenbar auch die belangte Behörde davon ausgegangen sei, dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben sei, weil ansonsten ja unmittelbar nach Beendigung des Verwaltungsstrafverfahrens eine entsprechende Entziehung der Lenkberechtigung vorgenommen worden wäre, der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Die gegenständlichen Übertretungen wurden vom Bf am 03.10.2023 begangen und wurde das Entziehungsverfahren jedenfalls mit Schreiben der belangten Behörde vom 03.09.2024, sohin innerhalb eines Jahres, eingeleitet, wobei bereits am 06.11.2023 vom für das Entziehungsverfahren zuständigen Sachbearbeiter der belangten Behörde ein Auszug aus dem Führerscheinregister betreffend den Bf und ein Aktenvermerk hinsichtlich des Verfahrensstandes und der weiteren Vorgehensweise im ggst. Entziehungsverfahren erstellt wurde. Die belangte Behörde war aufgrund der Einleitung des Entziehungsverfahrens innerhalb eines Jahres nach Begehung der ggst. Delikte in Hinblick auf die obige Judikatur jedenfalls verpflichtet, die Lenkberechtigung des Bf zu entziehen.
III.2.5. Gemäß § 26 Abs 4 2. Satz FSG darf bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs 3 par. cit. die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

Wie dem Führerscheinregister zu entnehmen ist, scheinen hinsichtlich des Bf keine weiteren Entziehungen der Lenkberechtigung, insbesondere keine aufgrund von Geschwindigkeitsübertretungen, mit Ausnahme der ggst. angefochtenen Entziehung auf. Da es sich somit im vorliegenden Fall um die erste Entziehung gemäß § 26 Abs 3 FSG handelt und der Bf im Zeitpunkt der ggst. Übertretungen auch kein Probeführerscheinbesitzer mehr war, war die Anordnung der Absolvierung einer Nachschulung durch den Bf aufzuheben.

III.2.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner